

# Reglement

## für die Schuljugend der Gemeinde MuttENZ.

---

Gestützt auf das Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft vom 8. Mai 1911, insbesondere auf § 66 desselben, unter Berücksichtigung der kantonalen Schulordnung vom 19. April 1913, des Reg.-Ratsbeschlusses vom 18. September 1923 betr. Abänderung von § 37 der Schulordnung vom 19. April 1913, des Gesetzes betr. das Kinematographenwesen vom 14. Mai 1923 und des Polizeireglementes der Gemeinde MuttENZ vom 14. Oktober 1924 wird bestimmt:

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Schulunterricht regelmäßig zu besuchen und rechtzeitig im Schulhause einzutreffen. Immerhin ist das Betreten des Schulhauses nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts gestattet; das Betreten des Schulzimmers darf erst geschehen, wenn der Lehrer in demselben anwesend ist. Wer ohne triftige Gründe zu spät erscheint, wird vom Lehrer bestraft und im Wiederholungsfalle der Schulpflege verzeigt. Absenzen werden nach Weisung des Schulgesetzes behandelt.

2. Die Schüler haben *in der Schule* reingewaschen, gekämmt und sauber gekleidet zu erscheinen, und alle erforderlichen Schulsachen in ordentlichem Zustande mitzubringen. Die Lehrer haben das Recht, bei Fehlbaren die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bücher und Hefte sind durch Umschläge zu schützen. Wer die Schulsachen böswillig beschädigt oder verschmiert, hat dieselben auf eigene Kosten zu ersetzen.

3. Die Schüler haben sich in der Schule gegenüber der Lehrerschaft und untereinander eines anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen.

Jede Beschädigung und Verunreinigung der Schulhäuser, der Schulzimmer, der Mobilien und Geräte, der Schul- und Turnplätze ist strenge untersagt. Für angerichteten Schaden ist Ersatz zu leisten.

4. Bei Benutzung *des Schulbades* ist aller Lärm und alle Aufregung zu meiden. Der Weg vom Klassenzimmer in den Baderaum soll in geordneten Gruppen still und ruhig zurückgelegt werden, im Ankleideraum sind die Kleider ordentlich aufzuhängen oder auf die Bank zu legen, den Weisungen des Badewartes ist pünktlich zu gehorchen. Ebenso hat die Rückkehr in die Klasse mit Ruhe und Anstand zu erfolgen.

5. In den *Pausen* sollen sich die Schüler nicht aus dem ihnen bei den Schulhäusern angewiesenen Bereich entfernen. Insbesondere ist es auch verboten, sich in den nicht zu den Schulplätzen gehörenden Grundstücken herumzutreiben. Beschädigungen fremden Eigentums sollen den Behörden zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

6. Auf dem *Schulwege* und in der *schulfreien Zeit* haben die Schüler gegen jedermann Anstand und Höflichkeit zu beachten.

Sie sollen freundlich grüßen und sich vor Balgereien unter einander, Belästigung Erwachsener, Beschädigungen, Tierquälerei und Zügellosigkeiten aller Art hüten. Zur Tierquälerei gehört auch das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern.

Fluchen und Rauchen ist strenge untersagt.

Das Ballspiel ist auf den Straßen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ebenso untersagt wie das Abbrennen von Feuerwerk. Die Störung öffentlicher Anlässe, festlicher Feiern und Versammlungen ist zu vermeiden. Den Weisungen der Behörden und der von diesen beauftragten Personen bei Anlaß der Fastnacht, und insbesondere des Fastnachtsumzuges, ist genau Folge zu leisten. Auf die Kranken ist Rücksicht zu nehmen.

Im Winter ist das Schlitteln und Schlittschuhfahren nur an den vom Gemeinderat erlaubten Orten gestattet.

Verboten ist auch das Bewerfen der Isolatoren und Leitungseinrichtungen mit Steinen, das Spielen mit Schußwaffen, das Ziehen der Hausglocken, das Verschmieren und Abreißen der Plakate und Anschläge, die Belästigung der Eisenbahnzüge, Tramwagen und Autos, das Aufspringen auf Lastwagen und Fuhrwerke, die Beschädigung von Gebäuden, Ruhebänken, Wegweisern, Friedhofanlagen, Einfriedigungen u. s. w. Für Feldfrevler gelten die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen.

Den Mitgliedern der Schulpflege und der Lehrerschaft steht das Recht zu, auf Straßen und Gassen Fehlbare zurechtzuweisen.

7. *Zur Nachtzeit* ist es den Schülern nicht gestattet, sich in den Gassen herumzutreiben. Spätestens beim Betzeitläuten haben sie sich ruhig nach Hause zu begeben. Haben sie nach Einbruch der Dunkelheit noch Kommissionen zu verrichten, so sollen sie diese rasch ausführen.

8. Der Wirtshausbesuch ist allen schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung erwachsener Angehöriger verboten, ebenso der Besuch öffentlicher *Kinemat-*

*graphenvorstellungen*, sofern diese nicht für die Jugend besonders veranstaltet und von der h. Erziehungsdirektion genehmigt sind. Der Besuch von öffentlichen *Tanzanlässen* ist den Primar- und Sekundarschülern gänzlich verboten. (§ 37 der kant. Schulordnung vom 19. April 1913 und Regierungsratsbeschuß betr. Abänderung derselben vom 18. Sept. 1923).

Bei *Schulreisen* darf den Kindern kein Alkohol verabreicht werden. (§ 38 der kant. Schulordnung vom 19. April 1913).

9. Den Schülern ist die Teilnahme an *Vereinen Erwachsener* untersagt. Die Bildung und Betätigung von *Vereinigungen schulpflichtiger Jugendlicher* jeder Art ist nur mit Einwilligung der Ortsschulpflege nach Anhörung der Lehrerschaft gestattet. Die Ziele, die Art der Betätigung und die Namen der leitenden Personen müssen der Ortsschulpflege bekannt gegeben werden. Die Zusammenkünfte sollen in der Regel im Sommer nicht über 7 Uhr, im Winter nicht über 6 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Schulpflege ist berechtigt an die Bewilligung Bedingungen zu knüpfen, sie zeitlich zu befristen oder zurückzuziehen, wenn sich Mißbräuche zeigen. Gegen Abweisungen kann an den Erziehungsrat rekurriert werden. (Reg.-Ratsbeschuß vom 18. Sept. 1923).

10. Die *neueintretenden Kinder der I. Primarklasse* sind durch einen Arzt auf ihren Gesundheitszustand hin zu untersuchen. Die Eltern haben dabei alle wünschenswerten Auskünfte zu erteilen. Schwachsinnige oder mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind durch die Eltern und, sofern diese ihre Pflicht nicht tun, durch die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur Anstaltsversorgung gemäß

Art. 284 des Z. G. B. und § 36 des E. G. zu überweisen. (§§ 1 und 2 der kant. Schulordnung).

Beim *Ausbruch ansteckender Krankheiten* trifft die Schulpflege nach Anhörung des Arztes die geeigneten Maßnahmen gegen deren Weiterverbreitung nach Anleitung von § 3 der Kant.-Schulordnung vom 19. April 1913.

11. Die Disziplinar-Bestimmungen dieses Reglementes gelten nicht nur für die schulpflichtigen Kinder, welche die hiesigen Schulen besuchen, sondern gegebenen Falles auch für die hier wohnenden Schüler auswärtiger Schulen.

12. Wenn Schüler die Schule mutwillig versäumen oder sich gegen dieses Reglement oder überhaupt gegen Disziplin, gute Ordnung und Sitte in oder außer der Schule verstoßen, so steht der Schulpflege das Recht zu, die Fehlbaren nach deren Anhörung mit Arreststrafen bis zu 3 Tagen zu belegen. Bei andauernder Widersetzlichkeit oder andern Vergehen können Schüler durch begründeten Antrag der Schulpflege an die Erziehungsdirektion zum Ausschluß aus der Schule und zur Versorgung durch die zuständigen Behörden gemeldet werden. (§ 66 des Schulgesetzes).

Betr. Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des Z. G. B. (Art. 284 und 285) und des Einführungsgesetzes. (§§ 31 und 36).

13. Die Eltern sind gehalten, den Vorladungen der Schulpflege Folge zu leisten. Dieser steht das Recht zu, solche, die nicht erscheinen oder die sich ungebührlich betragen, mit einer Geldbuße zu belegen, sofern nicht Ahndung nach § 66, Al. 1, des Schulgesetzes für nötig erachtet wird.

14. Alle rechtdenkenden Einwohner, besonders Eltern und Pflegeeltern werden ersucht, ein wachsames Auge auf die Jugend zu haben und Verstöße gegen dieses Reglement zu verhindern, ev. der Schulpflege zur Anzeige zu bringen. Die Behörden, die Lehrerschaft, die Gemeindeangestellten und die Ortspolizei sind *verpflichtet*, die Handhabung dieser Vorschriften zu unterstützen. Im übrigen siehe § 36 der kant. Schulordnung.

15. Dieses Reglement ist jeder Haushaltung zuzustellen.

Also beschlossen

**Muttenz**, den 30. September 1926.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

**J. Brüderlin.**

Der Gemeindeverwalter:

**Meyer.**

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1926 vorstehendes Reglement genehmigt.

**Liestal**, den 10. Dezember 1926.

Der Landschreiber:

**Haumüller.**

